



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0083-19-7
= RSS-E 3/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 21.1.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Schlichtungsantrag vom 22.10.2019 wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragsteller haben per 13.10.2010 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Als Hauptfälligkeit wurde jeweils der 1.11. vereinbart. Laut Polizza vom 25.11.2010 wird beiden Vertragspartnern nach Ablauf des 2. Versicherungsjahres das Recht eingeräumt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen, wobei sich das Versicherungsjahr nach der Hauptfälligkeit richtet.

Die Antragsteller kündigten den Vertrag am 30.9.2019, die antragsgegnerische Versicherung wies die Kündigung per 1.11.2019 jedoch zurück, da keine Devinkulierung des Vinkulargläubigers fristgerecht eingelangt sei.

Die Antragstellervertreterin stellte am 22.10.2019 einen Schlichtungsantrag ohne konkretes Begehren. In der Begründung wurde die Frage an die RSS gestellt, ob die Kündigung eine „Ablaufkündigung gemäß § 6 Abs 1 Z 2 KSchG“ oder eine „vorzeitige Kündigung gemäß § 8 Abs 3, 191b VersVG“ sei.

Die Antragstellervertreterin wurde mit Schreiben vom 18.11.2019 um Präzisierung des geltend gemachten Anspruches ersucht. Das Schlichtungsverfahren solle keine abstrakten Rechtsfragen lösen, sondern klären, ob ein bestimmter Anspruch des Antragstellers berechtigt ist oder nicht. Die dazu aufgeworfene Frage sei eine Vorfrage zu einem möglichen Anspruch auf Feststellung, dass der Vertrag gekündigt sei.

Die Antragstellervertreterin kam dem Ersuchen auf Ergänzung trotz Urgenz nicht binnen 6 Wochen nach, weshalb der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit a der Verfahrensordnung zurückzuweisen war.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 21. Jänner 2020